

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 1. Oktober 2026	Nr. 184
------	------------------------------	---------

Bauvorbereitende Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb einer Konverterstation und zwei Umspannanlagen (380 kV und 110 kV)

Vom 1. Oktober 2026

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen einen Antrag auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für bauvorbereitende Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb einer Konverterstation und zwei Umspannanlagen (380 kV und 110 kV) („Energieknoten Werderland“) gestellt. Zudem wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung nach § 8a BImSchG beantragt.

Als Anlagenstandort ist eine ca. 40 ha große Fläche in Bremen-Industriehäfen, die westlich an das Stahlwerkegelände anschließt, vorgesehen. Es umfasst die Flurstücke 1/6 und 1/7 und teilweise 1/5 und 1/8 der Flur 113 der Gemarkung VR113.

Die Anlagen sollen am 8. Dezember 2031 in Betrieb genommen werden. Die Oberspannung liegt bei 525 kV. Die Anlagen fallen unter Ziffer 1.8 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Der Antragsteller hat zudem aufgrund vorgesehener Gewässerausbaumaßnahmen (Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) und einer vorgesehenen Waldrodung (Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 zum UVP) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt und den Antragsunterlagen einen UVP-Bericht beigelegt.

Der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen liegt zudem eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 7. August 2026 zur Reversibilität der Maßnahmen, für die seinerzeit die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung beantragt war, vor.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie die Stellungnahme der Naturschutzbehörde können in der Zeit vom 8. Oktober 2026 bis zum 9. November 2026 auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen unter www.gewerbeaufsicht.bremen.de/veroeffentlichungen heruntergeladen werden.

Auf Verlangen kann im vorgenannten Zeitraum zusätzlich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel durch

Einsichtnahme in die digitalen Antragsunterlagen in den Diensträumen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

In der Zeit vom 8. Oktober 2026 bis zum 9. Dezember 2026 können bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen gegen das Vorhaben Einwendungen schriftlich oder elektronisch (office@gewerbeaufsicht.bremen.de) erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift des Einwenders oder der Einwenderin tragen. Sofern Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Die Erörterung der frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen ist, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, für den 18. Dezember 2026, um 9.30 Uhr im Konsul-Hackfeld-Haus, Birkenstraße 34, 28195 Bremen, vorgesehen. Änderungen bei den Terminen und am Ort bleiben vorbehalten; diese würden erneut öffentlich bekanntgemacht und den Einwendern schriftlich bekanntgegeben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der eingegangenen Einwendungen durch eine Ermessensentscheidung aufgrund von § 10 Absatz 6 BlmSchG, ob auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wird. Der etwaige Verzicht wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bremen, 1. Oktober 2026

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremen